

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 20. August 2020

Dossier Nr 6578, «Tagesschau Hauptausgabe» vom 20. Juni

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 21. Juni 2020, worin Sie in der «Tagesschau Hauptausgabe» vom 20. Juni 2020 eine Nicht-Berichterstattung wie folgt beanstanden:

«Grund der Beanstandung: Unterschlagung der Berichterstattung über die mehrstündige illegale Blockierung einer Hauptverkehrsader (Quaibrücke) durch mehrere Hundert meist gesichtsverhüllte Links- und Umweltaktivisten in der grössten Stadt der Schweiz.

Als "SRF-Zwangsgebührenzahler" hat man Anrecht, von deren öffentlich-rechtlichen Sendefässen angemessen darüber informiert zu werden, wenn sich im In- und Ausland ein wichtiges Ereignis abspielt oder abgespielt hat. Wichtigstes SRF-Sendefäss ist die Hauptausgabe der Tagesschau (TS) mit einer Sendedauer von rund 25 Minuten. Zu den wichtigsten Ereignissen des 20. Juni im Inland gehörte zweifellos die mutwillige Blockierung einer Hauptverkehrsachse (Nadelöhr) in Zürich durch Linksaktivisten, wodurch ein riesiges Chaos im öffentlichen und privaten Verkehr der grössten Schweizerstadt zum Nachteil Abertausender korrekter Passanten und Verkehrsteilnehmern veranlasst wurde. Offenbar gelang es der Polizei, die Personalien von immerhin 257 der illegalen Verkehrsblockierer zu erheben. Schon diese Zahl macht deutlich, dass es sich um ein gewichtiges Grossereignis gehandelt hat.

Von all dem erfuhren die TV-Zuschauer in der TS-Hauptausgabe rein nichts. Dafür durften sie sich bspw. einer weitschweifigen Vorschau auf die Wahlen in Serbien samt Live-Schaltung zu einem Korrespondenten vor Ort erfreuen. Man kommt nicht um die Vermutung herum, dass die Unterschlagung eines Berichts über die Ereignisse in Zürich primär aus links-ideologischer Voreingenommenheit der TS-Verantwortlichen erfolgt ist. Gerade die massenhaft vorgenommene Verhüllung der Gesichter, die solche illegale Machenschaften begünstigt, wollte man offensichtlich im Vorfeld der Volksabstimmung über das

Verhüllungsverbot dem TV- und TS-Publikum unterschlagen. Damit wurde das Informationsgebot willkürlich missachtet, das Sachgerechtigkeitsgebot ebenso willkürlich unterlaufen und das publizistische Vielfaltsgebot mutwillig und einseitig beschränkt.»

Die Redaktion nimmt zu Ihrer Kritik wie folgt Stellung:

Die Tagesschau berichtet gemäss ihrem Auftrag über Aktuelles und Relevantes des Tages, sie liefert Hintergründe und Erklärungen dazu, ordnet ein. Die Tagesschau ist thematisch breit aufgestellt, sie berichtet über Ereignisse im In- und Ausland, in Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport.

Ein Blick auf die ganze Sendung bestätigt dieses Konzept: Die Wahlveranstaltung von Präsident Donald Trump in Tulsa und die Wahl des neuen Präsidenten der Grünen waren die beiden Top-Themen im Ausland und im Inland. Die Corona-Krise war nach wie vor ein zentrales Thema: Die Reaktionen von Epidemiologen nach dem Öffnungsschritt des Bundesrates vom Vortag (diese wurden übrigens am Folgetag in den Medien breit aufgenommen), die Reportage über den wieder-erlaubten Einkaufstourismus und die Entwicklung in der Tönnies-Fleischfabrik in Deutschland gehörten zu diesem Themenbereich. Die neue strategische Ausrichtung der Raiffeisenbank war und ist relevant für den Schweizer Finanzplatz. Ein Beitrag über Fussball in Frankreich, neu mit Publikum, hat die Sendung abgerundet.

Der Beanstander stört sich vor allem an der Berichterstattung zu den Wahlen in Serbien. Dazu folgende Erläuterungen:

In der Schweiz leben gemäss Bundesamt für Statistik rund 65'000 serbische Staatsangehörige.

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/auslaendische-bevoelkerung.html>

Dazu kommen nochmals mehrere tausend Serbinnen und Serben, die in letzten Jahren hier eingebürgert wurden, in zweiter oder gar dritter Generation hier leben. Sie allen haben einen Bezug zu ihrer Heimat; viele von ihnen interessieren sich für das Geschehen in ihrem Ursprungsland.

Zum Publikum von Schweizer Radio und Fernsehen SRF zählt die ganze Bevölkerung des Landes. Dies kommt auch in der Konzession für die SRG zum Ausdruck; den Menschen mit Migrationshintergrund ist ein eigener Artikel gewidmet (Konzession für die SRG SSR, Art. 14). Absatz1 Die SRG berücksichtigt in ihren Angeboten Menschen mit Migrationshintergrund und vermittelt integrative Inhalte.

Absatz 2 Sie fördert damit das Verständnis beim übrigen Publikum für die Lebenswirklichkeit dieser Menschen.

file:///D:/Daten/Downloads/SRG-Konzession_DE.pdf

Aus Sicht der Redaktion gehören Wahlen in einem dieser Länder dazu. Auch ohne diesen migrationspolitischen Aspekt hält es SRF für zentral und wichtig, über Wahlen und politische Entwicklungen in für die Schweiz wichtigen Ländern zu berichten. Dazu gehören aus unserer

Sicht auch die Staaten in Europa, die weder unmittelbare Nachbarn sind oder der EU und der EFTA angehören. Politische Veränderungen in den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens haben Auswirkungen auf ganz Europa; man denke nur an den Kosovo-Konflikt.

Demonstration auf dem Online-Vektor

Rund 250 Protestierende haben während rund drei Stunden die Quai-Brücke blockiert. Darüber haben verschiedene Online-Medien berichtet. Die Demonstration verlief gemäss diesen Berichten und nach Angaben der Stadtpolizei Zürich weitgehend friedlich; die Polizei hat einen Teil der Protestierenden weggetragen, ohne dass es zu Ausschreitungen kam. An der Protestaktion nahmen nicht einmal 300 Personen teil (Obergrenze gemäss Covid-Verordnung). Die Aktion betraf eine nicht ganz unwichtige, aber letztlich eine lokale Brücke in einer Schweizer Stadt, die Aktion dauerte drei Stunden, die Aktion hatte keinerlei Auswirkungen auf die restliche Schweiz, die Aktion wartete nicht mit neuen inhaltlichen Forderungen auf, welche von nationaler Relevanz waren. Aufgrund dieser Überlegungen hat SRF entschieden auf dem Vektor [srf.ch/news](https://www.srf.ch/news) über die Demonstration zu berichten. SRF ist damit seiner Informationspflicht in angemessener Form nachgekommen.

<https://www.srf.ch/news/schweiz/gegen-klimakollaps-umwelt-demonstranten-blockieren-quaibruecke-in-zuerich>

Andere Medien berichteten auf ihren Online-Kanälen in ähnlicher Art und Weise.

<https://www.blick.ch/news/demonstrationen-umweltaktivisten-blockieren-zuercher-quaibruecke-id15947606.html>

<https://www.nau.ch/news/schweiz/klima-aktivisten-demonstrierten-auf-der-zuercher-quaibruecke-limmat-65728059>

Die Konzession für die SRG betont die Bedeutung der Berichterstattung auf sprachregionaler Ebene (Konzession für die SRG SSR, Art.6, Abs. 2): "Sie informiert insbesondere über politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche, kulturelle und soziale Zusammenhänge. Sie legt den Schwerpunkt auf die Darstellung und Erklärung des Geschehens auf internationaler, nationaler und sprachregionaler Ebene."

Bedeutung von Demonstrationen

Schweizer Radio und Fernsehen sind der Ausgewogenheit verpflichtet. Eine reine Demonstrationsberichterstattung, wie sie dem Beanstander offenbar vorschwebt (chaotische Linksaktivisten, Anprangerung der Verhüllung, etc.) wäre nicht adäquat gewesen. Dann hätte man ebenso über die Forderungen der Bewegung "Extinction Rebellion" berichten müssen. Diese Forderungen waren aber nicht neu; der inhaltliche Newswert also sehr gering. Die Tagesschau ist sehr zurückhaltend bei der Berichterstattung über Demonstrationen. Kriterien sind etwa die Grösse (Anzahl Teilnehmende), die Relevanz (neue inhaltliche Aspekte) oder die nationale Ausstrahlung und Bedeutung. Alle drei erwähnten Kriterien haben gegen eine Berichterstattung in der Hauptausgabe der Tagesschau von 19.30 Uhr gesprochen.

Grundsatz Programmautonomie

Der Souverän hat in der Gesetzgebung zu Radio und Fernsehen hohen Wert auf die Autonomie der Programmveranstalter gelegt. In Art. 93, Abs.2 BV werden die Unabhängigkeit und die Autonomie in der Programmgestaltung gewährleistet.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

Das Bundesgesetz für Radio und Fernsehen RTVG verdeutlicht diese Autonomie nochmals auf Gesetzesstufe (Art. 6 RTVG): Danach sind die Programmveranstalter "in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen und der Werbung frei und tragen dafür die Verantwortung."

Weiter wird festgehalten: "Niemand kann von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen."

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001794/index.html>

Fazit

Der Verzicht auf die Berichterstattung über eine dreistündige Demonstration in der Stadt Zürich in der Tagesschau (Vektor TV) ist begründet. Die Redaktion sieht in der Nichtberichterstattung in der Tagesschau keine Verletzung des Informationsgebotes, des Sachgerechtigkeits- oder des Vielfaltsgebotes und damit auch keine Verletzung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Ombudsstelle hat sich ebenfalls mit Ihrer Kritik und der Stellungnahme der Redaktion befasst.

Über Informationen von lokaler Bedeutung darf man von den lokalen Medien erwarten, dass sie über eine solche Demonstration berichten. Wenn an diesem Tag das Regionaljournal Zürich-Schaffhausen nicht darüber berichtet hätte, wäre das zu Recht zu beanstanden.

Aus nationaler Sicht – und dieser ist die national ausgestrahlte Tagesschau SRF verpflichtet – gelten für die Berichterstattung über Demonstrationen andere Kriterien. Die Redaktion nennt sie in ihrer Stellungnahme: Relevanz (inhaltliche Aspekte), nationale Ausstrahlung und Grösse.

Durchgeführt wurde die Demonstration von der Umweltgruppierung «Extinction Rebellion». Ihr erklärtes Ziel ist es, durch Mittel des zivilen Ungehorsams Massnahmen von Regierungen gegen das Massenaussterben von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen sowie das mögliche Aussterben der Menschheit als Folge der Klimakrise, zu erzwingen. Sie ist international tätig und in der Schweiz in verschiedenen Städten aktiv.

Für die Ombudsstelle sind die Kriterien (Relevanz - Klimaschutz, nationale Ausstrahlung und Grösse - nahezu 300 ist eine verhältnismässig grosse Zahl) durchaus erfüllt und rechtfertigen eine Nachricht in einer Informationssendung von SRF. In Ihrer Beanstandung beziehen Sie

sich in erster Linie auf den Aspekt der «mutwilligen Blockierung einer Hauptverkehrsachse in Zürich [...]» als wichtiges Ereignis, was inhaltlich hingegen nicht als Ereignis von nationaler Bedeutung einzustufen ist und nicht zwingend eine Berichterstattung erfordert.

Als eigentlichen Grund der Beanstandung nennen Sie die «Unterschlagung der Berichterstattung über die Demonstration». SRF hat das Ereignis keineswegs ignoriert, sondern am Samstag, 20.6.20 um 15.58 auf ihrem News-Portal darüber berichtet.

<https://www.srf.ch/news/schweiz/gegen-klimakollaps-umwelt-demonstranten-blockieren-quaibruecke-in-zuerich>

Die Hauptausgabe der «Tagesschau» um 19.30 Uhr ist zwar nach wie vor das «Flaggschiff» der Informationssendungen von SRF, die Onlineangebote als Ergänzung zum linearen Programm gewinnen aber immer mehr an Bedeutung. Die Redaktionen der Informationssendungen von SRF pflegen deshalb das Newsportal www.srf.ch/news und nutzen damit die Möglichkeit, zeitlich unabhängig und in der Vielfalt uneingeschränkt Berichte zu veröffentlichen. Diese Entwicklung entspricht zwar dem gesetzlichen Auftrag (RTVG Art.4, Abs.4), wonach SRF in der Gesamtheit der redaktionellen Sendungen angemessen über Ereignisse und Ansichten zu berichten hat, erschwert aber dem Publikum den Überblick zu behalten; und zunehmend bedeutet dies, wer umfassend informiert sein will, nutzt lineare und digitale Angebote in Ergänzung zueinander.

Was die beanstandete Demonstration betrifft, erfolgte ein sachlicher Bericht auf dem Newsportal um 15.58 Uhr, also unmittelbar nach Auflösung des Aufmarsches. Für die Ombudsstelle ist damit die Pflicht, aufgrund der oben beschriebenen Kriterien über die Demonstration zu berichten, erfüllt.

Weshalb die Redaktion auf einen zusätzlichen Bericht in der «Tagesschau-Hauptausgabe» verzichtete, begründet sie in ihrer Stellungnahme und verweist dabei zurecht auf Art.6, Abs.2 des RTVG, wonach die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung frei sind. Zudem ist in Abs.3 festgehalten: «Niemand kann von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen.»

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keine Verstösse gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle SRG.D